

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 100 Abs. 2 EEG 2023¹**

(„**Vertrag**“)

zwischen

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73

06313 Wimmelburg

Deutschland

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Andreas Zinke

(„**Gemeinde**“)

und

Statkraft Windenergie GmbH & Co.KG

Derendorfer Allee 2a

40476 Düsseldorf

Deutschland

(„**Statkraft**“)

(beide auch als „**Partei**“ oder gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet)

¹ Basierend auf dem durch die Fachagentur Windenergie an Land e. V. erarbeiteten Mustervertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen.

Inhalt

1.	Einseitige Zuwendung Statkrafts ohne Gegenleistung	1
2.	Änderungen der Parameter der WEA	2
3.	Änderungen des Gemeindegebiets	2
4.	Ermittlung der relevanten Strommengen	2
5.	Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung	3
6.	Abrechnung und Zahlung	3
7.	Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung	4
8.	Rechtsnachfolge bezüglich Betreiberstellung	5
9.	Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz	5
10.	Grundsätze der Geschäftsethik	6
11.	Verhältnis zu anderen Pflichten	6
12.	Schlussbestimmungen	6
13.	Anhänge	7

Präambel

Statkraft betreibt einen Windpark, bestehend aus 5 Windenergieanlagen („Windpark“, einzelne Windenergieanlagen „WEA“). Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000² Kilowatt auf.

Die Standorte der von Statkraft betriebenen WEA sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als Anhang 1 beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne von § 3 Nr. 30 EEG 2023 der einzelnen WEA erfolgte am 29.03.2007, 05.04.2007, 12.04.2007, 13.04.2007 und am 20.04.2007

Statkraft plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrags verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot von Statkraft anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Einseitige Zuwendung Statkrafts ohne Gegenleistung

- 1.1. Statkraft verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen, wenn die von der WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrags zu zahlen.
- 1.2. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Für den Fall, dass die Finanzbehörden, entgegen diesem gemeinsamen Verständnis der Parteien, die Auffassung vertreten, dass die Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien, dass die entsprechende Umsatzsteuer, soweit diese von der Gemeinde geschuldet wird, von dem Betreiber zusätzlich zum nach Maßgabe dieser Ziffer zu zahlenden Betrag zu zahlen ist. Die entsprechend zu zahlende Umsatzsteuer ist durch den Betreiber innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung nach Maßgabe der §§ 14 ff. UStG an die Gemeinde zu zahlen. Dies gilt nicht für etwaige Abzugssteuern; diesbezüglich vereinbaren die Parteien, dass der Gemeinde vom Betreiber über gezahlte Abzugssteuern eine entsprechende Abzugssteuerbescheinigung erteilt wird.
- 1.3. Ist ausschließlich die Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält sie als betroffene Gemeinde den gesamten in Ziffer 1.1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
- 1.4. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Ziffer 1.1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 m Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen.
- 1.5. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als Anhang 2 beigefügt.
- 1.6. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

2. Änderungen der Parameter der WEA

- 2.1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z. B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus Anhang 1 und Anhang 2.
- 2.2. Sofern sich die in Anhang 2 genannten Parameter nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien Anhang 2 zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen. Hierin sind auch die etwaigen Veränderungen der Flächenanteile der berechtigten Gemeinde entsprechend § 1 Ziffer 1.4 neu zu bestimmen.
- 2.3. Ziffer 2.2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der WEA entsprechend.

3. Änderungen des Gemeindegebiets

- 3.1. Die Gemeinde wird Statkraft jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
- 3.2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in Ziffer 1.1 Satz 2 genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
- 3.3. Statkraft wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Ziffer 3.1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 3.1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die Anhänge 1 und 2 zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
- 3.4. Die Ziffern 3.1 bis 3.4 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend. Statkraft ist somit verpflichtet, die Veränderungen der Flächenanteile der berechtigten Gemeinden entsprechend § 1 Ziffer 1.4 für jede einzelne Veränderung des Gemeindegebietes einer berechtigten Gemeinde zu ermitteln und den Gemeinden in einer prüffähigen Form zu übermitteln.

4. Ermittlung der relevanten Strommengen

- 4.1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die Statkraft am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z. B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere EEG 2023, Messstellenbetriebsgesetz und Mess- und Eichgesetz) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
- 4.2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz („EnWG“), ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und

- c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

5. Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

- 5.1. Die Zahlung der Beträge nach Ziffer 1.1 i. V. m. Anhang 2 erfolgt als einseitige Leistung von Statkraft an die Gemeinde ohne jedweden direkten oder indirekten Gegenleistungsanspruch von Statkraft. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung für Statkraft vorzunehmen.
- 5.2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die Statkraft direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach Ziffer 1.1 i. V. m. Anhang 2.
- 5.3. Die Zahlung nach Ziffer 1.1 i. V. m. Anhang 2 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme seitens Statkraft über die Verwendung der nach Ziffer 1.1 i. V. m. Anhang 2 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- 5.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung von Statkraft an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

6. Abrechnung und Zahlung

- 6.1. Statkraft erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach Ziffer 4.1 jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach dem 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nicht erfasste fiktive Strommengen werden in der darauffolgenden Abrechnungsperiode nachträglich abgerechnet.
- 6.2. Der Statkraft erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Ziffer 4.2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen zum Zwecke der nachträglichen Verifizierung erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „Gutachten“). Sofern der Statkraft nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Statkraft ein vergleichbarer Nachweis (im Folgenden: „vergleichbarer Nachweis“) vorlegen.
- 6.3. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als endgültiger Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis. Als vorläufiger Nachweis für die fiktiven Strommengen genügen die Verfügbarkeitsnachweise des Betreibers bzw. des Anlagenherstellers und die vom Netzbetreiber gemachten Angaben zu den abgeregelten Strommengen.
- 6.4. Wenn sich Statkraft und Gemeinde über die fiktiven Strommengen gemäß den vorstehenden Absätzen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betrei-

ber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.

6.5. Die Gemeinde wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.

6.6. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlichen Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde und können von der Gemeinde durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig.

6.7. Die Zahlungen von Statkraft erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: Deutsche Kreditbank AG Halle
IBAN: DE 48 1203 0000 0000 8319 17
BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: 11172.100/ 414700 WP Statkraft: §6 EEG Anteil Wimmelburg

7. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

7.1. Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2023

7.2. Die Laufzeit dieses Vertrages beläuft sich zunächst für die restliche Zeitdauer des EEG-Vergütungszeitraumes der jeweiligen WEA 2 und 3 des Betreibers, längstens jedoch bis zu deren endgültigen Stilllegung, wobei der Gemeinde durch den Betreiber das Eintreten beider Ereignisse, je nachdem welches zuerst zutrifft, schriftlich anzuzeigen ist. Das planmäßige Ende der EEG-Laufzeit der jeweiligen WEA ist nachfolgend dargestellt:

WEA 1 – Laufzeit eintragen

WEA 2 – Laufzeit eintragen

WEA 3 – Laufzeit eintragen

WEA 4 – Laufzeit eintragen

WEA 5 – Laufzeit eintragen

7.3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für Statkraft ist ausgeschlossen.

7.4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Eine teilweise Kündigung für einzelne WEA ist zulässig, wenn der wichtige Grund nur für diese WEA besteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
- b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
- c) die Zahlungen nach Ziffer 1 i. V. m. Anhang 2 verboten oder unzulässig werden,
- d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
- e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
- f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach Ziffer 1 i. V. m. Anhang 2 so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Statkraft nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.

7.5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

8. Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit Statkraft ihre Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist Statkraft verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen und diesen gleichermaßen zu verpflichten, ebenso mit seinen etwaigen Rechtsnachfolgern zu verfahren. Statkraft zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers an. Statkraft wird aus seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag heraus nur dann frei, wenn der vorstehende Übertragungsverpflichtung erfüllt. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

9. Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz

9.1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Statkraft enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

9.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

9.3. Statkraft ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.

9.4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
- verpflichten sich die Parteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutzgrundverordnung obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

10. Grundsätze der Geschäftsethik

- 10.1. Die Gemeinde wird, wenn sie Handlungen auf der Grundlage dieses Vertrages vornimmt, ausschließlich in Übereinstimmung mit geltenden staatlichen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen handeln sowie andere geltende Regeln über ethische Standards und Standards verantwortungsbewussten Geschäftsverhaltens beachten und sich nicht an rechtswidrigen Tätigkeiten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf solche, die Menschenrechte, Umweltschutz, Korruption, Betrug, Geldwäsche, bestehende Sanktionsregelungen und andere Wirtschaftsverbrechen betreffen.
- 10.2. Insbesondere wird die Gemeinde auch Statkrafts Verhaltenskodex für Lieferanten in jeweils aktueller Fassung, der mit Unterzeichnung als Anhang dieser Anlage übermittelt wird und außerdem unter www.statkraft.de (→ Nachhaltigkeit → Strategie → Verantwortung in der gesamten Lieferkette) in jeweils aktueller Fassung im Internet abrufbar ist, beachten.
- 10.3. Erlangt die Gemeinde Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen die Anforderungen von Ziffer 10.1 durch einen ihrer Mitarbeiter oder Vertreter, der für diesen Vertrag von Bedeutung sein könnte, hat die Gemeinde dies Statkraft unverzüglich zu melden.
- 10.4. Statkraft kann auf eigene Kosten einen unabhängigen, renommierten und sachverständigen Dritten, der der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, mit der Untersuchung des mutmaßlichen Regelverstoßes beauftragen. Die Gemeinde legt alle eingeleiteten internen Untersuchungen und Ermittlungen von Behörden offen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.
- 10.5. Sollte sich herausstellen, dass aufgrund der Selbstanzeige oder anhand der Ergebnisse der vom sachverständigen Dritten in Übereinstimmung mit Ziffer 10.3 durchgeführten Untersuchung, dass ein Verstoß gegen Ziffer 10.1 stattgefunden hat oder wahrscheinlich eintreten wird,
- a) und die Verletzung nicht unwesentlich ist und nicht behoben werden kann oder die Gemeinde sie im Fall ihrer Behebbarkeit nicht binnen einer von Statkraft festgelegten angemessenen Frist behoben hat, ist Statkraft zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, und
 - b) wird die Gemeinde Statkraft von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten) freistellen, die Statkraft infolge einer solchen Verletzung entstehen oder hinnehmen muss.

11. Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten von Statkraft nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten von Statkraft an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirk-

samen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

- 12.2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2023 in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2023 in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- 12.3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 12.4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn Statkraft keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

13. Anhänge

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anhänge beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- Anhang 1: Lageplan der WEA
- Anhang 2: Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA
- Anhang 3: Statkrafts Verhaltenskodex für Lieferanten

Unterzeichnet durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Parteien zum unten jeweils angegebenen Datum.

Für die **Statkraft Windenergie GmbH & Co. KG**

Düsseldorf, ____ . ____ . ____

Für die **Gemeinde**

Wimmelburg, ____ . ____ . ____

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Zahlungshöhe, Standort und Parameter der WEA, Anteil am Gemeindegebiet

Betrag für die Gemeinde Wimmelburg 14067,53€ nach § 6 Abs. 1 EEG: **0,2 ct/kWh**.

WEA 1

Standort der Windenergieanlage

Adresse	L151, 06313 Wimmelburg
Flurstück	3-31/17
Geodaten	X coord wgs 11.459062 Y coord wgs 51.512974

Anteil des Gemeindegebiets am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG

Anteil Gemeinde Wimmelburg	28,60%
Anteil Gemeinde Hergisdorf	22,71%
Anteil Gemeinde Bornstedt	5,98%
Anteil Gemeinde Blankenheim	34,42%
Anteil Stadt Mansfeld	0,32%
Anteil Stadt Eisleben	7,98%

Weitere Parameter der Windenergieanlage

Anlagentyp	Nordex N90
Nabenhöhe	100m
Installierte Leistung	2500 KW
Durchschnittliche Jahresstrommenge	4552600 KW
Datum der Inbetriebnahme	29.03.2007
MaStR-Nr.	SEE943713206553

WEA 2**Standort der Windenergieanlage**

Adresse	L151, 06313 Wimmelburg
Flurstück	2-11/11
Geodaten	X coord wgs 11.461837 Y coord wgs 51.516316

Anteil des Gemeindegebiets am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG

Anteil Gemeinde Wimmelburg	30,58%
Anteil Gemeinde Hergisdorf	30,99%
Anteil Gemeinde Bornstedt	4,22%
Anteil Gemeinde Blankenheim	26,14%
Anteil Stadt Mansfeld	0,53%
Anteil Stadt Eisleben	7,53%

Weitere Parameter der Windenergieanlage

Anlagentyp	Nordex N90
Nabenhöhe	100m
Installierte Leistung	2500 KW
Durchschnittliche Jahresstrommenge	4552600 KW
Datum der Inbetriebnahme	12.04.2007
MaStR-Nr.	SEE977615077188

WEA 3**Standort der Windenergieanlage**

Adresse	L151, 06313 Wimmelburg
Flurstück	3-31/64
Geodaten	X coord wgs 11.462744 X coord wgs 51.510954

Anteil des Gemeindegebiets am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG

Anteil Gemeinde Wimmelburg	30,28%
Anteil Gemeinde Hergisdorf	18,08%
Anteil Gemeinde Bornstedt	8,43%
Anteil Gemeinde Blankenheim	31,65%
Anteil Stadt Eisleben	11,56%

Weitere Parameter der Windenergieanlage

Anlagentyp	Nordex N90
Nabenhöhe	100m
Installierte Leistung	2500 KW
Durchschnittliche Jahresstrommenge	4552600 KW
Datum der Inbetriebnahme	05.04.2007
MaStR-Nr.	SEE932709882819

WEA 4**Standort der Windenergieanlage**

Adresse	L151, 06313 Wimmelburg
Flurstück	2-11/15
Geodaten	X coord wgs 11.465221 Y coord wgs 51.514113

Anteil des Gemeindegebiets am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG

Anteil Gemeinde Wimmelburg	32,37%
Anteil Gemeinde Hergisdorf	25,60%
Anteil Gemeinde Bornstedt	5,90%
Anteil Gemeinde Blankenheim	25,17%
Anteil Stadt Mansfeld	0,03%
Anteil Stadt Eisleben	10,93%

Weitere Parameter der Windenergieanlage

Anlagentyp	Nordex N90
Nabenhöhe	100m
Installierte Leistung	2500 KW
Durchschnittliche Jahresstrommenge	4552600 KW
Datum der Inbetriebnahme	20.04.2007
MaStR-Nr.	SEE953140891536

WEA 5**Standort der Windenergieanlage**

Adresse	L151, 06313 Wimmelburg
Flurstück	3-31/68
Geodaten	X coord wgs 11.467542 Y coord wgs 51.510395

Anteil des Gemeindegebiets am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG

Anteil Gemeinde Wimmelburg	32,69%
Anteil Gemeinde Hergisdorf	16,42%
Anteil Gemeinde Bornstedt	9,39%
Anteil Gemeinde Blankenheim	16,42%
Anteil Stadt Eisleben	15,75%

Weitere Parameter der Windenergieanlage

Anlagentyp	Nordex N90
Nabenhöhe	100m
Installierte Leistung	2500 KW
Durchschnittliche Jahresstrommenge	4552600 KW
Datum der Inbetriebnahme	13.04.2007
MaStR-Nr.	SEE924949680423

Statkrafts Verhaltenskodex für Lieferanten

[Separates Dokument.]